

Beilage zum Kollektivvertrag für Brunnenmeister, Grundbau- und Tiefbohrunternehmer
LOHNORDNUNG
gültig ab 1. Mai 2013

**Kollektivvertrag für
Brunnenmeister, Grundbau- und Tiefbohrunternehmer**

abgeschlossen zwischen der Bundesinnung der Bauhilfsgewerbe einerseits,
und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Bau – Holz, andererseits

Artikel I - Geltungsbereich

Der Kollektivvertrag erstreckt sich:

- a) räumlich:** auf das Gebiet der Republik Österreich,
- b) persönlich:** auf alle Arbeitnehmer (einschließlich der Lehrlinge), die nicht Angestellte im Sinne des Angestelltengesetzes sind und die bei einem der in c) genannten Betriebe beschäftigt sind,
- c) fachlich:** auf alle Betriebe der Brunnenmeister und Tiefbohrunternehmer, deren Inhaber Mitglieder der Bundesinnung der Bauhilfsgewerbe sind.

Artikel II - Lohnerhöhung

a) Die kollektivvertraglichen Mindestlöhne und Lehrlingsentschädigungen werden per 1.5.2013 für eine Laufzeit von 12 Monaten in lit. b) neu festgesetzt.

b) Anhang gemäß § 6 RKV

Lohnanhang (Lohnordnung, Lohnsätze)

	Stundenlohn in € Ab 1. Mai 2013
Brunnenmeister, Brunnen- und Grundbautechniker	13,92
Brunnen- und Grundbauvorarbeiter	
Bohrmeister	13,42
Facharbeiter	12,17
Angelernte Arbeitnehmer	11,33
Hilfsarbeiter	10,28
Lehrlingsentschädigung	
Lehrlinge im 1. Jahr 40% des FA	4,87
Lehrlinge im 2. Jahr 60% des FA	7,30
Lehrlinge im 3. Jahr 80% des FA	9,74

Die je nach Dienstvertrag bestehende betragsmäßige Differenz zwischen dem kollektivvertraglichen Stundenlohn und dem tatsächlichen Lohn (ohne Zulagen) darf aus Anlass einer kollektivvertraglichen Lohnerhöhung nicht geschmälert werden. Ist die Differenz in Prozenten vereinbart, so gilt dies sinngemäß.

Artikel III - Praktikanten

- a) Pflichtpraktikanten, das sind Schüler und Studenten, die eine im Rahmen des Lehrplanes bzw. der Studienordnung vorgeschriebene oder übliche praktische Tätigkeit verrichten, erhalten eine Entlohnung in Höhe der Lehrlingsentschädigung für das 1. Lehrjahr.
- b) Ferialarbeitnehmer, das sind solche, die nicht unter lit a) fallen und in Zeiten von Schulferien vorübergehend beschäftigt werden, erhalten eine Entlohnung in Höhe der Lehrlingsentschädigung für das 2. Lehrjahr

Artikel IV – Änderung des Rahmenkollektivvertrages

§ 9 Lohnberechnung und Lohnzahlung

In § 9 entfallen die Ziffern 6, 7, und 11 ersatzlos. Die Ziffer 3 lautet neu:

„3. Die Lohnabrechnung und -zahlung erfolgt in der Regel monatlich. Der Lohnzahlungszeitraum ist der Kalendermonat. Die Lohnzahlung mit schuldbefreiender Wirkung erfolgt auf ein Bankkonto des Arbeitnehmers.“

§ 14 Weihnachtsgeld

In § 14 Ziffer 1 wird nach dem ersten Satz folgender Satz neu eingefügt:

„Bei der Abrechnung sind allfällige Reststunden aliquot zu berücksichtigen.“

Anhang II

Im Anhang II Abschnitt I. Taggeld werden in den Ziffer 4 und 5 und Abschnitt II. Übernachtungsgeld die Sätze wie folgt erhöht:

	ab 1. Mai 2013
I. Ziffer 4. lit. a)	€ 10,10
I. Ziffer 4. lit. b)	€ 16,10
I. Ziffer 4. lit. c)	€ 2,30
I. Ziffer 5 der Satz € 26,40	€ 26,40
I. Ziffer 5 der Satz € 15,60	€ 16,10
II. Ziffer 1	€ 12,30

Artikel V - Wirksamkeitsbeginn und Geltungsdauer

Der Kollektivvertrag beginnt seine Wirksamkeit am 1.5.2013. Die Lohnsätze gelten bis 30.4.2014.

Wien, am 12. März 2013

**Für die
Bundesinnung der Bauhilfsgewerbe**

Ing. Irene Wedl-Kogler
Bundesinnungsmeisterin

Mag. Franz Stefan Huemer
Geschäftsführer

**Für den
Österreichischen Gewerkschaftsbund
Gewerkschaft Bau – Holz**

Abg. z. NR Josef Muchitsch
Bundesvorsitzender

Mag. Herbert Aufner
Bundesgeschäftsführer

Anhang – Änderungen des Rahmenkollektivvertrages

§ 11 Entgelt bei Arbeitsverhinderung (mit Wirksamkeit 1. Mai 2008)

In § 11 Abs. 2 wird eine neue lit. k) eingefügt:

„k) Lehrlinge erhalten ab 1. Mai 2009 für den ersten Antritt zur Führerscheinprüfung der Klasse B bezahlte Freizeit für die erforderliche Zeit; maximal einen Arbeitstag.“

§ 12 Lehrlinge (mit Wirksamkeit 1. Mai 2010)

Im § 12 wird eine neue Ziffer 3 eingefügt:

„3. Der Lehrling ist verpflichtet, den „Ausbildungsnachweis zur Mitte Lehrzeit“ (gemäß der Richtlinie des Bundes-Berufsausbildungsbeirats zur Förderung der betrieblichen Ausbildung von Lehrlingen gemäß § 19c BAG vom 2.4.2009) zu absolvieren. Bei positiver Bewertung erhält er eine einmalige Prämie in Höhe von 300 Euro. Die Prämie ist gemeinsam mit der Lehrlingsentschädigung auszubezahlen die nach dem Erhalt der Förderung, fällig wird.

Die Änderung oder Aufhebung der Richtlinie führt zum Entfall dieses Anspruchs.

Lehrlinge, die die Lehrabschlussprüfung mit gutem Erfolg absolvieren, erhalten eine Prämie in Höhe von 200 Euro. Lehrlinge, die sie mit Auszeichnung absolvieren, erhalten eine Prämie in Höhe von 250 Euro.

Die Änderung oder Aufhebung der Richtlinie führt zum Entfall dieses Anspruchs.“

Anhang II (mit Wirksamkeit 1. Mai 2010)

Im Anhang II Abschnitt I. Taggeld werden in den Ziffer 4 und 5 die Sätze wie folgt erhöht):*

	ab 1. Mai 2010	ab 1. Mai 2011	ab 1. Mai 2012
Ziffer 4. lit. a)	€ 9,19	€ 9,43	€ 9,79
Ziffer 4. lit. b)	€ 14,65	€ 15,03	€ 15,60
Ziffer 4. lit. c)	€ 1,39	€ 1,63	€ 1,99
Ziffer 5 der Satz € 26,40	€ 26,40	€ 26,40	€ 26,40
Ziffer 5 der Satz € 14,50	€ 14,65	€ 15,03	€ 15,60

*) Die Sätze des Taggeldes in § 9 Abschn I Z 4 und 5 werden wie folgt festgelegt:

- a. Das Taggeld von 9,10 Euro wird per 1.5.2010 um 0,5 % zuzüglich der Inflationsrate (1.3.2009 bis 28.2.2010 gemäß VPI 2005 der Statistik Austria), per 1.5.2011 um 0,5 % zuzüglich der Inflationsrate (1.3.2010 bis 28.2.2011 gemäß VPI 2005 der Statistik Austria) und per 1.5.2012 um 0,5 % zuzüglich der Inflationsrate (1.3.2011 bis 29.2.2012 gemäß VPI 2005 der Statistik Austria) erhöht.
- b. Das Taggeld von 14,50 Euro wird per 1.5.2010 um 0,5 % zuzüglich der Inflationsrate (1.3.2009 bis 28.2.2010 gemäß VPI 2005 der Statistik Austria), per 1.5.2011 um 0,5 % zuzüglich der Inflationsrate (1.3.2010 bis 28.2.2011 gemäß VPI 2005 der Statistik Austria) und per 1.5.2012 um 0,5 % zuzüglich der Inflationsrate (1.3.2011 bis 29.2.2012 gemäß VPI 2005 der Statistik Austria) erhöht.
- c. Das Taggeld von 1,30 Euro wird um den nach lit a berechneten Betrag erhöht.